„Am Weinberg“
6. Änderung

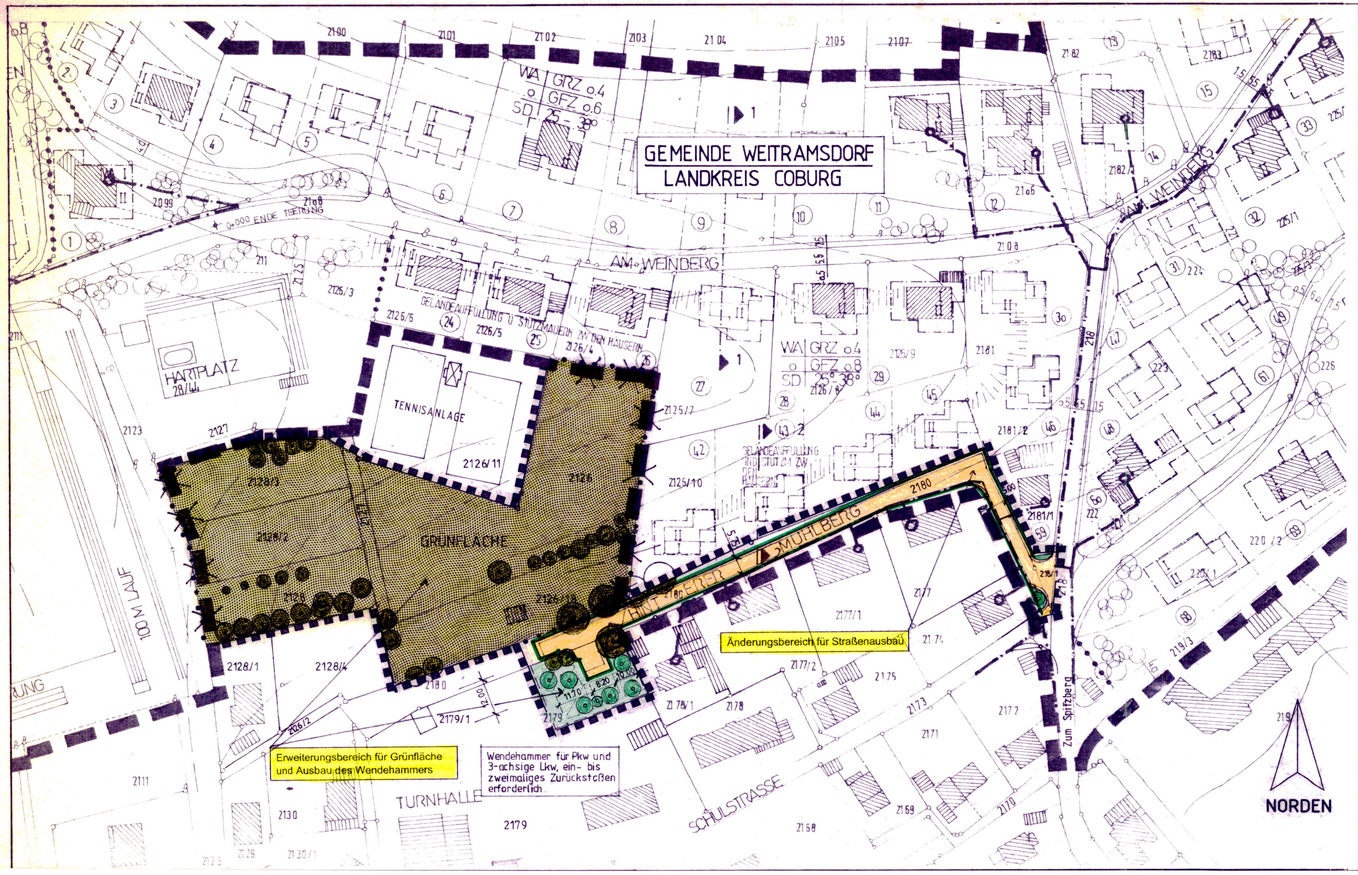

VERFAHRENSVERMERKE ZUR 6. ÄNDERUNG

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Weitramsdorf hat in der öffentlichen Sitzung vom 23.10.2006 die 6. Änderung des Bebauungsplans beschlossen.

2. Der Änderungsbeschluss und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurden am 09.10.2008 im Amtsblatt Nr. 41 der Gemeinde ortsüblich bekannt gemacht.

3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB für den Änderungsentwurf des Bebauungsplans i. d. Fassung vom 25.08.2008 hat vom 17.10.2008 bis 17.11.2008 stattgefunden.

4. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange zu dem Vorentwurf i. d. F. vom 25.08.2008 am 14.10.2008 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt. Rückschreibefrist war bis 17.11.2008.

5. Der Gemeinderat hat am 23.11.2009 in öffentlicher Sitzung die abgegebenen Stellungnahmen behandelt, den Bebauungsplan i. d. Fassung vom 23.11.2009 einschließlich Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

6. Die öffentliche Auslegung wurde am 17.12.2009 im Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 23.11.2009 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von Montag, den 28.12.2009 bis einschl. Mitwoch, den 27.01.2010 öffentlich ausgelegt.

7. Gleichzeitig hat die Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB an der Planänderung vom 18.12.2009 bis 27.01.2010 stattgefunden.

8. Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 15.03.2010 in öffentlicher Sitzung die abgegebenen Stellungnahmen behandelt und hat die 6. Änderung des Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 23.11.2009 als Satzung beschlossen.

A U S F E R T I G U N G

9. Der textliche und zeichnerische Inhalt der Änderung des 6. Bebauungsplanes i. d. Fassung vom 13.11.2009 stimmen mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom 15.03.2010 überein.

Weitramsdorf, 28. April 2010

(Siegel) Bayern Gemeinde Weitramsdorf

Christian Gunsenheimer (1. Bürgermeister)

6. Die 6. Änderung des Bebauungsplans wurde durch die ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 17 vom 29.04.2010 in Kraft gesetzt (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Weitramsdorf, 28. April 2010

(Siegel) Bayern Gemeinde Weitramsdorf

Christian Gunsenheimer (1. Bürgermeister)

PLANAUSSCHNITT
ENTWURF
6. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG
BEBAUUNGSPLAN "AM WEINBERG"
GEMEINDE WEITRAMSDORF

LEGENDE ZUR 6. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans hier: Geltungsbereichsgrenze aufgehoben
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 6. Änderung innerhalb des Bebauungsplans, bzw. Geltungsbereichsgrenze der Erweiterung, siehe auch Planeintrag
- 5,75 Straßenverkehrsfläche mit beidseitigem 50 cm breitem Schrammbord, bzw. Mulde
- bestehende Grünfläche, zu erhalten
- bestehende Bepflanzung, zu erhalten
- öffentliche, straßenbegleitende Grünfläche
- Bepflanzung geplant

ANSONSTEN GELTEN DIE FESTSETZUNGEN DES BESTEHENDEN BEBAUUNGSPLANS!

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME / MITTEILUNGEN

Hinweis des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege:

Das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege weist auf die Meldepflicht von Bodendenkmälern hin.
Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.
Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

ÄNDERUNGSPLANUNG IN DER FASSUNG VOM 23.11.2009
M.: 1 : 1.000

Koenig + Kühnel
Ingenieurbüro GmbH
Eichenweg 11
96479 Weitramsdorf/OT Wiesbach
Tel. 09568/8339-0 Fax 8339-33

WEITRAMSDORF, 15. MÄRZ 2010